

Nachtrag: Errichtung eines gastronomisch genutzten Holzstadels auf dem Grundstück Fl.Nr. 91, Gem. Achdorf, Äußere Münchener Straße 83

Gremium:	Bausenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	N 4.2	Zuständigkeit:	Referat 5
Sitzungsdatum:	24.02.2022	Stadt Landshut, den	18.02.2022
Sitzungsnummer:	30	Ersteller:	Doll, Johannes

Vormerkung:

Vom Pächter des Gaststättenbetriebs an der Äußeren Münchener Straße wurde auf der Fl. Nr. 91, Gem. Achdorf, ein Gastronomiegebäude in der Abmessung von ca. 10 x 30 m zur Bewirtung von max. 199 Personen errichtet, in der Annahme, es handele sich um einen fliegenden Bau, der keiner Baugenehmigung bedarf.

Nach Auffassung des Amtes für Bauaufsicht handelt es sich aufgrund der Art sowie des Orts der Ausführung um keinen fliegenden Bau, sondern um ein reguläres, genehmigungspflichtiges Gebäude, das den bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Anforderungen entsprechen muss.

Selbst unter der Annahme, dass es sich um ein temporäres Gebäude handelt, wäre die Aufstellung mindestens eine Woche unter Vorlage des erforderlichen Prüfbuchs bei der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Ebenso bedarf ein fliegender Bau einer Ausführungsgenehmigung. Der Vorentwurf eines Prüfbuchs wurde der Bauaufsichtsbehörde per Mail am 20.02.2022 weitergeleitet.

Daher wurden weitere Bautätigkeiten am Gebäude untersagt und der Bauherr aufgefordert, die erforderlichen Genehmigungsunterlagen einzureichen.

Sollte ein bürgerfreundliches Verfahren mit der Problematik angestrebt werden, wäre es allenfalls vorstellbar, über einen begrenzten Zeitraum das Gebäude als fliegender Bau zu werten, soweit die erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden und im Rahmen eines Bauantrags nachgewiesen wird, dass eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit vorliegt.

Beschlussvorschlag:

Vom Bericht des Referenten über den ohne Baugenehmigung errichteten Holzstadel auf der Fl. Nr. 91, Gem. Achdorf, wird Kenntnis genommen.

Anlagen:

Anlage 1 – Foto (öffentlich)

Anlage 2 – Plan (nichtöffentlich)